

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

67 (23.9.1921)

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 67

Karlsruhe, den 23. September

1921

Inhalt:

Nr. 222. Kinderzuschläge für Arbeiter.
Nr. 223. Versicherungsgesetz für Angestellte.
Nr. 224. Gerätevorschriften.

Nr. 225. Versicherung von Reisegepäck, Expressgut und Aufbewahrungsgepäck.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 222. Kinderzuschläge für Arbeiter.

A 8. Zb 102. Nr. M 1515. (Abl. 67. 23. 9. 21.) 1. Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. Nr. 21 938 vom 10. September 1921 angeordnet:

„Im Nachtrag zu meinen Erlassen, betreffend Kinderzuschläge für Arbeiter — E. II. 90. 20 919 und E. II. 90. 21 315 — genehmige ich, daß in den Ländern und Landesteilen, in denen die Volksschulpflicht bis zum 15. Lebensjahre geht, die vorgesehenen Kinderzuschläge auch für solche Kinder, die andere Schulen und Lehranstalten, z. B. höhere Schulen (nicht aber Sonntags- oder Fortbildungsschulen) besuchen, bis zu dem Zeitpunkt gewährt werden, in dem sie im Falle des Besuchs der Volksschule aus dieser zur Entlassung gekommen wären.“

2. Im Amtsblatt 52 ist bei Nr. 171 hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 223. Versicherungsgesetz für Angestellte.

A 4. Zb 64. (Abl. 67. 23. 9. 21.) Nachstehend geben wir das Gesetz über die Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 23. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1173) bekannt:

„Artikel I.

§ 1.

Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte erhalten vom 1. Januar 1921 ab bis auf weiteres eine monatlich im voraus zahlbare Beihilfe.

Die Beihilfe wird solchen Personen nicht gewährt, denen auf Grund des Gesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 473) eine Beihilfe zusteht.

§ 2.

Die Beihilfe beträgt für Empfänger von Ruhegeld monatlich siebenzig Mark, für Empfänger einer Witwen- oder Witwenrente monatlich fünfundsünfzig Mark und für Empfänger einer Waisenrente monatlich dreißig Mark.

§ 3.

Die Beihilfe wird stets, auch in den Fällen des § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, im vollen Betrag und nur für volle Kalendermonate gezahlt. Die Beihilfe fällt weg, wenn die Rente zum vollen Betrage ruht.

§ 4.

Die Beihilfen werden aus den Mitteln der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gezahlt.

Artikel II.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 989) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Absatz 3 wird das Wort „fünfzehntausend“ durch „dreißigtausend“ ersetzt.

2. Im § 16 wird am Schlusse zugesetzt:

Klasse K	von mehr als	5 000	bis	10 000	M.
„ L	„	10 000	„	15 000	„
„ M	„	15 000	„	„	„

3. § 131 Absatz 3 wird gestrichen.

4. Im § 161 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „jedoch sind nur Männer wählbar“ gestrichen.

5. Der § 172 erhält am Schlusse des Absatz 1 folgenden Zusatz:

In Gehaltsklasse K	33,20	M.
„ L	40,00	„
„ M	48,00	„

Artikel III.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 15 000 M auf Grund des Artikels II Nr. 1 versicherungspflichtig werden, ohne bereits eine laufende Anwartschaft aus früherer Pflichtversicherung zu haben (Neuversicherte), finden die §§ 366, 395 bis 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit der Maßgabe Anwendung, daß die Fristen vom Inkrafttreten dieses Artikels ab laufen.

Artikel IV.

Der Artikel I tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab, der übrige Teil dieses Gesetzes vom 1. August 1921 ab in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1921.

Der Reichspräsident:
gez. Ebert.

Für den Reichsarbeitsminister:
gez. Dr. Wirth.

Die infolge der Ausdehnung der Versicherungspflicht erstmals oder erneut versicherungspflichtig gewordenen Bediensteten sind sofort, gegebenenfalls unter Beigabe der Versicherungskarten, bei der Eisenbahnhauptkasse anzumelden. (Vgl. Verfügung Zb 1 c. A, Nachrichtenblatt 94/1920.)

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 224. Gerätevorschriften.

B 23. Mat 52. (Abl. 67. 23. 9. 21.) 1. Der Umtausch von unbrauchbaren Möbeln und sonstigen Ausstattungsgegenständen für Diensträume — wie Schreibtische, Schränke, Stühle, Teppiche, Vorhänge usw. — bedarf künftig im Einzelfall der Genehmigung der Eisenbahn-Generaldirektion. Die Kosten der Ersatzstücke werden gleichwohl nach wie vor zu Lasten der Wirtschaftsmittel der Bezirksstellen verrechnet. Über den Umtausch solcher Möbel und Ausstattungsgegenstände sind daher besondere Bestellzettel aufzustellen, in die andere Geräte nicht mit aufgenommen werden dürfen. Diese Bestellzettel sind von den Bezirksstellen gesammelt auf 20. jeden Monats an das Gerätemagazinsamt einzusenden, das sie dem Materialamt vorlegt, von dem nach Prüfung die Genehmigung der Eisenbahn-Generaldirektion eingeholt wird.

* Abschnitt III B Ziffer 16 der Verfügung Nr. 118 E, Nachrichtenblatt 7/1910, Abteilung XIII, (Sd. Nr. 1, ist hiernach handschriftlich zu ergänzen.

2. Nicht nur die Neuanfertigung von Geräten aller Art, die eine Vermehrung des Bestandes, sondern auch Änderungen vorhandener Stücke, die eine Werterhöhung der Stücke verursachen, sind nur mit vorheriger Genehmigung der Eisenbahn-Generaldirektion statthaft. Handschriftliche Ergänzung derselben Verfügung unter III A Ziffer 1.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 225. Versicherung von Reisegepäck, Expressgut und Aufbewahrungsgepäck.

C 31. Vb 12. (Abl. 67. 23. 9. 21.) Es wird darüber geklagt, daß die Bekanntmachungen über die Versicherung von Reisegepäck, Expressgut und Aufbewahrungsgepäck auf einzelnen Bahnhöfen an ungeeigneten Stellen und auch nicht in genügender Anzahl aushängen. Dieser Mangel hat schon dazu geführt, daß in Schadensfällen die von der Versicherungsgesellschaft unter Bezugnahme auf die Versicherungsbedingungen erhobenen Einwände mit Erfolg abgewiesen wurden, weil die Reklamanten geltend machten, daß ihnen bei Abschluß der Versicherung die Bekanntmachungen, die die Versicherungsbedingungen enthalten, nicht zugänglich gewesen seien.

Die Vorstände der Gepäckabfertigungen haben ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Bekanntmachungen an allen Gepäckschaltern sowie an anderen geeigneten, den Reisenden zugänglichen Stellen der Bahnhöfe aushängen (vergleiche auch § 9 der Dienstvorschrift für den Verkauf der Versicherungs-Marken und Policen), und daß zerrissene oder unleserlich gewordene Bekanntmachungen sofort durch neue ersetzt werden. Ferner ist dafür zu sorgen, daß auch die Aushänge, die auf die Versicherungen hinweisen, in genügender Anzahl an passenden Stellen der Bahnhöfe angebracht werden. Die erforderlichen Bekanntmachungen und Aushänge sind vom Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion (Abteilung Drucksachendienst) anzufordern.